



**Kanton Zürich  
Baudirektion  
Hochbauamt**

# **HBA-Wegleitung** **Kunstsammlung, Kunst und Bau**

**29. August 2023**

© **2023 Baudirektion Kanton Zürich, Hochbauamt**

Caroline Morand

Version 1.1 | 29. August 2023, Korrektur Darstellung

Die vorliegende Wegleitung wurde an der Sitzung der Geschäftsleitung HBA vom 29. August 2023 in Kraft gesetzt.

Im Leitsystem HBA ist sie der Prozessgruppe «500 Kunstsammlung» zugeordnet.

# HBA-Wegleitung

## Kunstsammlung, Kunst und Bau

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1.	Ausgangslage	4
1.2.	Geltungsbereich	4
1.3.	Zielsetzung	4
1.4.	Zielgruppen	5
1.5.	Grundlagen	5
<b>2.</b>	<b>Die Fachstelle Kunstsammlung</b>	<b>6</b>
2.1.	Aufgabenbereiche	6
2.2.	Prozesslandschaft	7
<b>3.</b>	<b>Die Kunstsammlung Kanton Zürich</b>	<b>8</b>
3.1.	Kunstbestand	8
3.2.	Die Sammlungen	9
3.3.	Schenkungen und Nachlässe	9
3.4.	Deakzession	10
3.5.	Genderverhältnis und Diversität	11
<b>4.</b>	<b>Sammlungsmanagement</b>	<b>12</b>
4.1.	Inventarisierung	12
4.2.	Leihverkehr	12
4.3.	Restaurierung	14
4.4.	Aufbewahrung	14
4.5.	Vermittlung	15
4.6.	Kommunikation	15
4.7.	Dokumentation	15
<b>5.</b>	<b>Kunst und Bau</b>	<b>16</b>
5.1.	Auftrag	16
5.2.	Ziel	16
5.3.	Anwendung	16
5.4.	Finanzierung	17
5.5.	Verfahren	18
5.6.	Projektorganisation	19
5.7.	Interne Zuständigkeiten	20
5.8.	Ablauf Freihändiges Verfahren (unter Konkurrenz)	21
5.9.	Ablauf Einladungsverfahren	22
5.10.	Ablauf Selektives Verfahren	23
5.11.	Vermittlung	25
5.12.	Kommunikation	25
5.13.	Dokumentation	25
5.14.	Restaurierung	25
5.15.	Deakzession	26

# **1. Einleitung**

## **1.1. Ausgangslage**

Der Kanton Zürich sammelt seit 1908 Kunst aus der Region. Die Sammlung dokumentiert mit rund 20 000 Werken das zeitgenössische und historische Kunstschaffen im Kanton Zürich. Mit Werkankäufen wurden und werden Zürcher Künstlerinnen und Künstler in ihrer Tätigkeit unterstützt. Die kantonale Kunstsammlung stellt ein einzigartiges Zeitdokument dar. Sie gibt Auskunft darüber, wer das Kunstschaffen im Kanton geprägt hat und was die Kunstschaffenden prägte. Zudem schärft sie den Blick auf die Entwicklung der Kunst sowie auf die Vielfalt der künstlerischen Gattungen, Formen und Inhalte. In der Kunstsammlung Kanton Zürich sind Werke aus allen Sparten der bildenden Kunst vertreten, die das breite künstlerische Schaffen des Kantons zeigen.

Neben Werken berühmter Kunstschaffender lassen sich längst vergessene Künstlerinnen und Künstler wieder neu entdecken. Die Sammlung ist zugleich eine lebendige Plattform für Kunstschaffende. Ein Grossteil der Kunstobjekte befindet sich im öffentlichen Raum: Die Sammlungsstücke werden einerseits in kuratierten Ausstellungen in den öffentlichen Bereichen oder Repräsentationsräumen kantonaler Ämter und Institutionen gezeigt. Die nicht gezeigten Bestände sind im Kunstdepot gelagert und werden konservatorisch und fachgerecht betreut. Andererseits verbindet der Kanton seine Bauvorhaben mit Kunst-und-Bau-Projekten. Dabei werden Werke eigens für den jeweiligen Ort ausgewählt oder konzipiert und in die Bauanlage integriert. Das macht die Sammlung zu einer lebendigen, öffentlich zugänglichen Plattform, die den Blick auf die Entwicklung der Kunst im Kanton und ihre vielfältigen Formen und Inhalte ermöglicht.

Das Hochbauamt Kanton Zürich, Fachstelle Kunstsammlung, ist verantwortlich für das Sammlungsmanagement und für die Realisierung von Kunst-und-Bau-Projekten im Rahmen von Bauvorhaben an kantonalen Gebäuden.

## **1.2. Geltungsbereich**

Die Festlegungen zum Umgang mit Werken der Kunstsammlung Kanton Zürich gelten unabhängig von Liegenschaftentart, Eigentümerschaft der Liegenschaft und Nutzerschaft für sämtliche Werke, insbesondere auch für Mietliegenschaften. Die Anforderungen an die Inventarführung gemäss RRB Nr. 1754/2004 gelten darüber hinaus auch für sämtliche durch Amtsstellen und Betriebe mit eigenen Mitteln erworbenen oder durch Schenkung erhaltenen Kunstwerke.

Für verselbständigte kantonale Institutionen im Baurechtsmodell gelten separate Vereinbarungen gemäss RRB Nr. 575/2017. Für Trägerschaften im Delegationsmodell (Universität Zürich und von ihr genutzte Immobilien) gelten anderweitige Bestimmungen, die in dieser Wegleitung beschrieben werden.

## **1.3. Zielsetzung**

Ziel der vorliegenden Wegleitung ist es, die festgelegten Abläufe der Fachstelle Kunstsammlung und deren Zuständigkeiten zu erläutern und transparent darzustellen.

## 1.4. Zielgruppen

Ihrem Geltungsbereich entsprechend richtet sich die Wegleitung an alle Rollen gemäss Immobilienverordnung (Eigentümer-, Besteller-, Nutzer-, Bauherrenvertretung, Betrieb).

## 1.5. Grundlagen

Die Wegleitung stützt sich auf folgende übergeordnete Grundlagen:

- RRB Nr. 2705/1997, Regelung der Zuständigkeit für die Gestaltung der Räume mit Publikumsverkehr in der Zentralverwaltung
- RRB Nr. 1754/2004 Reorganisation der kantonalen Kunstsammlung
- RRB Nr. 1755/2004 Inventarisierung der kantonalen Kunstsammlung 2002/2003
- RRB Nr. 575/2017 Umgang mit Werken der Kunstsammlung des Kantons Zürich
- RRB Nr. 518/2022 Anfrage (kritische Überprüfung öffentlicher Kulturgüter des Kantons Zürich)
- Weisung der Finanzkontrolle für die Inventarführung von Mobilien, Bibliotheken, Mediotheken, Bildern und Kunstgegenständen, vom 14. Dezember 1999
- Kulturförderungsgesetz Kanton Zürich und Kulturförderungsverordnung Kanton Zürich
- IVöB 2019 (Submissionsrecht) und Submissionsverordnung Kanton Zürich
- Ethische Richtlinien für Museen von ICOM (Internationaler Museumsrat)
- Immobilienverordnung und Immobilienhandbuch Kanton Zürich
- Handbuch für Rechnungslegung (HBR) Kanton Zürich

Diese Wegleitung ersetzt die Wegleitung Fachstelle Kunst + Bau, 2007.

## **2. Die Fachstelle Kunstsammlung**

### **2.1. Aufgabenbereiche**

Das Hochbauamt verfügt über eine Fachstelle Kunstsammlung, deren Mitarbeitende über die entsprechende Fachkompetenz im Umgang mit Werken der bildenden Kunst verfügen. Parallel zur Gestaltung der öffentlichen Räume im Bereich Materialisierung, Farbgebung und Einrichtung im Zusammenhang mit Bauvorhaben durch die Baubereiche des Hochbauamtes legt die Fachstelle Kunstsammlung auch die jeweilige künstlerische Ausstattung unter Berücksichtigung der betrieblichen Anliegen, der Betriebstauglichkeit und der Wirtschaftlichkeit unter Anhörung der Nutzerschaft fest.

Die Fachstelle Kunstsammlung des Hochbauamtes ist zuständig für:

- die Entwicklung und Planung von Ausstellungen mit Werken der Kunstsammlung für Publikumszonen und Repräsentationsräume sowie deren Realisierung (Prozess Kunstgestaltungsprojekte 502)
- die Planung und Realisierung von Kunst-und-Bau-Projekten im Rahmen von Bauvorhaben (Prozess Kunst und Bau 503)
- die fachgerechte Präsentation der im Rahmen von Ausstellungen und Kunst-und-Bau-Projekten platzierten bzw. realisierten Werke (Hängung, Beschilderung, Vernissage) (Prozess Vermittlung Kunstsammlung 504)
- die fachgerechte Lagerung von nicht ausgeliehenen Werken im Kunstlager des Hochbauamtes bzw. im Aussenlager bei Werken mit hohem Versicherungswert sowie die Pflege des Sammlungsgutes (Prozess Registratur / Restaurierung Prozess 501)
- die Inventarisierung und Standortkontrolle der ausgeliehenen Werke in Zusammenarbeit mit den bezeichneten Stellen der Ämter und Institutionen (Prozess Registratur / Restaurierung Prozess 501)
- die Anordnung von Unterhaltsarbeiten und Restaurierungen (Prozess Registratur / Restaurierung Prozess 501)
- die administrative Bewirtschaftung von Leihgaben bzw. Leihnahmen an/von Dritten wie Museen, Ausstellungen etc. (Prozess Registratur / Restaurierung Prozess 501)
- das Führen einer Bibliothek mit Dokumentationen über die gesammelten Kunstwerke und die vertretenen Kunstschaffenden (Prozess Vermittlung Kunstsammlung 504)
- Kunstvermittlungstätigkeit wie Einführung von Mitarbeitenden, Öffentlichkeitsarbeit etc. (Prozess Vermittlung Kunstsammlung 504)
- Kommunikation für Webseite, Social Media etc. in Zusammenarbeit mit dem Team Dokumentation + Information (Prozess Vermittlung Kunstsammlung 504)
- die Ausleihe von Werken aus der Artothek an Mitarbeitende von Ämtern und Institutionen (Prozess Registratur / Restaurierung Prozess 501)

## 2.2. Prozesslandschaft

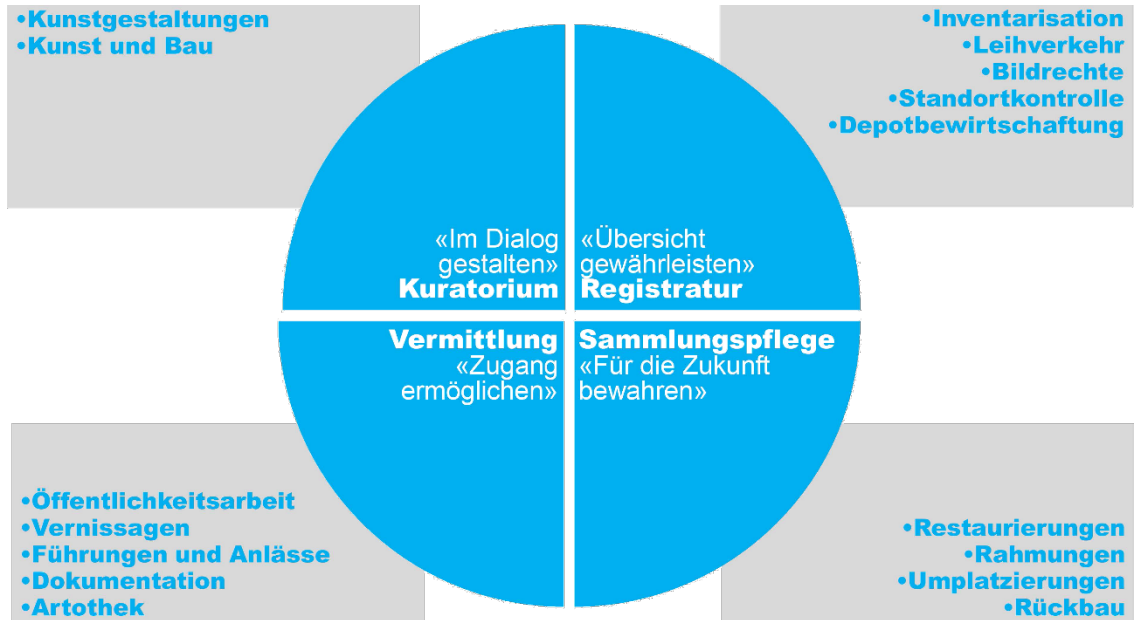


Abbildung 1 Prozesslandschaft Fachstelle Kunstsammlung

## **3. Die Kunstsammlung Kanton Zürich**

### **3.1. Kunstbestand**

Die dem Hochbauamt Kanton Zürich angegliederte Fachstelle Kunstsammlung nimmt im Zusammenhang mit Werken der bildenden Kunst die folgenden Aufgaben wahr: Zum einen ist sie verantwortlich für die Pflege der Kunstsammlung Kanton Zürich und setzt diese zur professionellen Gestaltung von Räumen mit Publikumsverkehr ein; zum andern werden im Rahmen von Bauvorhaben an kantonalen Gebäuden Kunst-und-Bau-Projekte realisiert.

Das der Baudirektion, Hochbauamt, zugeordnete Inventar der Kunstobjekte Kanton Zürich (Kunstsammlung Kanton Zürich) umfasst einen Werkbestand von rund 20 000 Objekten, die seit 1908 vom Staat erworben, ihm resp. seinen Institutionen geschenkt oder als Kunst-und-Bau-Werke bei staatlichen Bauvorhaben realisiert wurden. Der Bestand an Werken wird laufend erweitert durch:

- die auf Antrag der Fachgruppe Bildende Kunst der Kulturförderungskommission, Fachstelle Kultur, erworbenen Werke
- im Rahmen von Bauvorhaben an staatlichen Liegenschaften zu Lasten der Objektkredite realisierte oder angekaufte Werke (Kunst und Bau)
- Gezielte Ergänzung und Ausbau des Sammlungsbestandes durch den Erwerb von Kunstwerken, um die vorhandenen Bestände thematisch und inhaltlich zu verdichten und Sammlungslücken in den vorhandenen Beständen zu füllen
- die im Zusammenhang mit Kunstgestaltungsprojekten mit eigenen Mitteln der Ämter und Institutionen angekauften Kunstwerke
- diverse Zugänge wie Schenkungen, Nachlässe etc.

Die Werke der Kunstsammlung Kanton Zürich sollen dazu dienen, Räume mit Publikumsverkehr in Amtsstellen und Institutionen des Staates (Verwaltung, Schulen, Gerichte, Notariate etc.) attraktiv zu gestalten und damit die Identitätsbildung sowohl der Institution als auch ihres Trägers, des Kantons Zürich, zu fördern. Dafür sollen primär Originalkunstwerke aus der Kernsammlung (s.u.) eingesetzt werden. Für die Gestaltung individueller Arbeitsplätze von kantonalen Mitarbeitenden besteht ein Angebot (Artothek) vor allem an Druckgrafiken.



## **3.2. Die Sammlungen**

### **3.2.1. Die Kernsammlung**

Die Kunstsammlung des Kantons Zürich ist eine ausgesprochene Fördersammlung. Mit Werkankäufen oder Kunst-und-Bau-Projekten werden Zürcher Kunstschaffende unterstützt. Der Bezug zum Kanton verbindet nicht nur die in der Sammlung vertretenen Künstlerinnen und Künstler, sondern prägt auch den einzigartigen Charakter der Sammlung. Die Kunstsammlung ist heute im Besitz von wichtigen Frühwerken von mittlerweile international erfolgreichen Kunstschaffenden.

### **3.2.2. Die Artothek**

Für die Gestaltung ihrer Arbeitsplätze steht Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in der Artothek Kanton Zürich ein wechselndes Angebot von Druckgrafiken, Fotografien, Arbeiten auf Papier, Gemälden und Kleinskulpturen zur Auswahl.

### **3.2.3. Die Historische Sammlung**

Die Historische Sammlung umfasst Kunstwerke, die vor dem ersten Kulturförderungsankauf 1908 durch Schenkungen und Übernahmen von Schlössern, Burgen oder herrschaftlichen Häusern in den Besitz des Kantons übergegangen sind. Auch künstlerischer Schmuck an denkmalgeschützten kantonalen Gebäuden sind Teil der Historischen Sammlung.

### **3.2.4. Die Grafische Sammlung**

Zur Grafischen Sammlung gehören Arbeiten auf Papier und Editionen von Kunstschaffenden mit überregionaler Bedeutung. Wann immer möglich sind in der Grafischen Sammlung Belegexemplare der in der Artothek verfügbaren druckgrafischen Blätter vorhanden.

### **3.2.5. Die Archivsammlung**

Zur Archivsammlung gehören Werke, deren Integration in andere Sammlungskategorien ausgeschlossen ist, welche aber nicht aus dem Inventar entlassen werden. Die Archivsammlung dokumentiert künstlerische Positionen vor allem als Zeitdokument.

## **3.3. Schenkungen und Nachlässe**

Gesamte Nachlässe und Vorlässe werden von der Kunstsammlung Kanton Zürich nicht angenommen, da die finanziellen und personellen Ressourcen fehlen, diese fachgerecht zu betreuen. Die Prüfung über die Annahme von Schenkungen erfolgt durch die Fachstelle Kunstsammlung oder Fachstelle Kultur nach intern festgelegten Kriterien. Die Aufnahme einzelner Werke in die Kernsammlung erfolgt gemäss Finanzcontrollingverordnung durch RRB auf Empfehlung der Fachstelle Kultur, da die Annahme zu Verpflichtungen des Kantons führt.

### **3.3.1. Schenkungen und Nachlässe nach Ableben**

Gesamte Nachlässe werden nicht angenommen. Skizzen, Pläne oder Modelle werden zu Dokumentationszwecken angenommen, wenn sie vorhandene Sammlungswerke betreffen. Einzelne Werke werden in die Kernsammlung aufgenommen, wenn der Künstler oder die Künstlerin bereits in der Sammlung vertreten ist und die Aufnahme als wünschenswert erachtet wird. Die Prüfung wird durch die Fachstelle Kunstsammlung vorgenommen. Über eine definitive Aufnahme entscheidet die Fachstelle Kultur, Fachgruppe Bildende Kunst. Über die Annahme einzelner Werke in die Artothek entscheidet die Fachstelle Kunstsammlung.

### **3.3.2. Schenkungen und Nachlässe zu Lebzeiten**

Gesamte Vorlässe werden nicht angenommen. Skizzen, Pläne oder Modelle werden zu Dokumentationszwecken angenommen, wenn sie vorhandene Sammlungswerke betreffen. Einzelne Werke werden in die Kernsammlung aufgenommen, wenn sie den Ankaufskriterien der Fachstelle Kultur, Fachgruppe Bildende Kunst, entsprechen und deren Aufnahme wünschenswert ist. Die Prüfung wird durch die Fachstelle Kunstsammlung oder Fachstelle Kultur vorgenommen. Über eine definitive Aufnahme entscheidet die Fachstelle Kultur, Fachgruppe Bildende Kunst. Über die Annahme einzelner Werke in die Artothek oder Grafische Sammlung entscheidet die Fachstelle Kunstsammlung.

## **3.4. Deakzession**

Die Kunstsammlung des Kantons Zürich stellt ein einzigartiges Zeitdokument des regionalen Kunstschaffens dar. Seit 1908 wächst die Sammlung kontinuierlich und wird permanent gepflegt.

Gemäss den «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM», dem internationalen Museumsrat, haben Museen die Aufgabe, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Werden Werke aus der Sammlung entlassen, muss dies sorgfältig, verantwortungsbewusst und transparent durchgeführt werden. Diesen Richtlinien folgt auch die kantonale Sammlung.

Grundsätzlich handelt die Fachstelle Kunstsammlung des Hochbauamtes bezüglich der von ihr betreuten Werke aus der Sammlung gemäss RRB Nr. 575/2017:

- Die Sammlung des Kantons Zürich ist als Gesamtschau des zürcherischen Kulturlebens integral zu erhalten.
- Es werden keine Kunstwerke verkauft oder verschenkt. Den Werken ist in angemessener Art und Weise Sorge zu tragen.
- Entlassungen von beweglichen und von nichtbeweglichen Kunstwerken und «Kunst und Bau»-Objekten aus dem Inventar sind zu vermeiden. Kunstwerke werden nur in Ausnahmefällen (irreparable Beschädigung, Abbruch eines Gebäudes) aus dem Inventar der Sammlung entlassen. Dafür ist ein Antrag an die Baudirektion zu stellen. Das Urheberrecht ist in jedem Fall zu wahren.

Inventarentlassungen werden von der Baudirektion auf der Grundlage eines professionellen Gutachtens auf Antrag der Fachstelle Kunstsammlung verfügt. Der urheberrechtliche Schutz bleibt jedoch auch im Falle einer Inventarentlassung bestehen.



### **3.5. Genderververhältnis und Diversität**

Im Inventar der Kunstsammlung Kanton Zürich sind über alle Sammlungskategorien hinweg die weiblichen Positionen untervertreten. Ganz grundsätzlich kann konstatiert werden, dass die Kunstsammlung nicht die Diversität der Kunstschaffenden im Kanton widerspiegelt.

Im Sinne einer kulturellen Teilhabe möglichst Vieler, d.h. einer möglichst akkuraten Abbildung der im Kanton Zürich tätigen Kunstschaffenden, verfolgt die Fachstelle Kunstsammlung mehrere Strategien für die Zukunft:

- Bei fachstelleneigenen Ankäufen und der Förderkooperation mit dem VfO (Verein für Originalgrafik) wird im Rahmen der zur Auswahl stehenden Dossiers auf ein möglichst ausgeglichenes Genderverhältnis und Diversität geachtet.
- Bei Kunst-und-Bau-Verfahren fordern die Projektleitenden der Fachstelle die Entscheidungsgremien wenn nötig dazu auf, auch das Genderverhältnis und die Diversität bei ihren Entscheiden mit zu berücksichtigen.
- Die Fachstelle Kultur des Kantons Zürich achtet bei Ankäufen auf ein ausgeglichenes Genderverhältnis und Diversität.

## **4. Sammlungsmanagement**

### **4.1. Inventarisierung**

Die Fachstelle Kunstsammlung des Hochbauamtes führt das Hauptinventar der Kunstsammlung Kanton Zürich auf einer webbasierten Datenbank. Gemäss RRB Nr. 1754/2004 umfasst dieses Inventar sämtliche vom Staat erworbenen oder ihm geschenkten Bilder und Kunstgegenstände. Bisher nicht inventarisierte Werke im Besitz des Kantons werden auf ihren künstlerischen Wert geprüft; anschliessend entscheidet die Fachstelle Kunstsammlung über ihre Aufnahme ins elektronische Inventar.

Der von der Fachstelle Kunstsammlung angewandte Inventarisierungsleitfaden dient der wissenschaftlich korrekten Erfassung der Werke der kantonalen Kunstsammlung und einer einheitlichen Inventarführung. Er gibt vor, welche Felder der Datenbank zwingend ausgefüllt werden müssen und in welcher Art.

### **4.2. Leihverkehr**

Die Kunstwerke des Kantons Zürich sollen sichtbar und bekannt gemacht werden. Kantonale Ämter, verselbständigte Institutionen, Museen, Ausstellungsräume, Off-Spaces und Kunstschaffende können Leihgaben aus den Sammlungen beantragen, die im Rahmen von Ausstellungen gezeigt oder zu Forschungszwecken genutzt werden. Damit werden die Werke der Kunstsammlung vermittelbar und von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen, welche in ihrem Alltag mit der bildenden Kunst in Berührung kommt. Kunstschaffende werden durch die Sichtbarmachung ihres künstlerischen Schaffens weiter gefördert. Zusätzlich gewinnt die Kunstsammlung durch die Ausstellung in Museen und die Diskussion in der Fachwelt an Renommee.

#### **4.2.1. Kunstgestaltungsprojekte (interne Ausstellungen)**

Die Auslösung von Kunstgestaltungen in Publikumszonen und Repräsentationsräumen aus Beständen der Kunstsammlung Kanton Zürich erfolgt auf Antrag der kantonalen Institutionen oder – im Rahmen von Bauvorhaben – durch die zuständige Projektleitung HBA an die Fachstelle Kunstsammlung. Diese informiert sich über und besichtigt die zu gestaltenden Räumlichkeiten, fotografiert diese und misst die zu gestaltenden Wände aus. Im Gespräch mit der Nutzerschaft klärt sie die Bedürfnisse sowie weitere Rahmenbedingungen ab; hierbei wird besonderes Augenmerk auf das Publikum gelegt, das die betreffenden Räume frequentieren wird, z.B. ob darunter Kinder, psychisch oder physisch kranke Menschen oder andere besondere Anspruchsgruppen sind. Allfällige Besonderheiten im Arbeitsalltag der Institutionen werden ebenfalls berücksichtigt, z.B., wenn dort psychisch belastende Gespräche geführt werden. Basierend auf dem Augenschein und dem Vorgespräch erarbeitet die Fachstelle Kunstsammlung ein Kunstkonzept mit zwei Werkvorschlägen, welche im Depot präsentiert werden. Die Nutzerschaft entscheidet sich für einen Vorschlag. Neben der öffentlichen Präsentation der kantonalen Sammlungswerke ist es der Fachstelle ein Anliegen, dass die internen Ausstellungen auf hohe Akzeptanz bei der Nutzerschaft stossen.

Nach der Entscheidung für einen Vorschlag erfolgt die Realisierung des Projektes durch die Fachstelle Kunstsammlung. Diese ist zuständig für die organisatorische, administrative Bearbeitung des Vorhabens. Das Kunstgestaltungsprojekt wird abgeschlossen mit der Aufnahme resp. Anpassung im Inventar der Kunstsammlung, der Ausstellung von Leihverträgen mit Unterhaltsanweisungen sowie allenfalls einer Einweihungs- oder Vermittlungsveranstaltung.

Für Kunstgestaltungen werden in erster Linie die verfügbaren Bestände der Kunstsammlung Kanton Zürich verwendet. Projektbezogen notwendige ergänzende Neuerwerbungen können in gegenseitigem Einverständnis aller Beteiligten wie folgt finanziert werden:

- durch Mittel der auftraggebenden kantonalen Institutionen
- durch Mittel des Hochbauamtes

Für verselbständigte kantonale Institutionen im Baurechtsmodell gelten separate Vereinbarungen gemäss RRB Nr. 575/2017. Die Dienstleistungen werden gegen eine kostendeckende Entschädigung erbracht.

#### **4.2.2. Artothek**

Für die individuelle Gestaltung der Büros steht Angestellten der kantonalen Verwaltung in der Artothek Kanton Zürich ein wechselndes Angebot von Druckgrafiken, Fotografien, Arbeiten auf Papier, Gemälden und Kleinskulpturen zur Auswahl.

Während eines vorgängig vereinbarten Besuchstermins können sich die Mitarbeitenden aus dem aktuellen Angebot Werke persönlich aussuchen. Die Fachstelle steht beratend zur Seite. Nach dem Ausfüllen des Leihscheins können die Werke direkt verpackt und mitgenommen werden. Die Mitarbeitenden sind selbst für den Transport und die Organisation der Hängung durch den Betriebsdienst ihrer Institution sowie für die Rückgabe zuständig. Die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Werke sorgfältig zu behandeln. Spätestens einen Monat vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses sind die Werke unaufgefordert in die Artothek zurückzubringen.

#### **4.2.3. Externer Leihverkehr**

Die Leihfragen von externen Institutionen erfolgen über das entsprechende Gesuchsformular. Die Leihnehmenden müssen das Leihgesuch samt definitiver Leihgabenliste spätestens acht Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung oder einer anderen Veranstaltung, für welche die Leihgaben benötigt werden, einreichen.

Die Fachstelle überprüft die Machbarkeit der Leihgabe(n), schätzt den Versicherungswert und untersucht den Zustand des Werkes. Mit der Erstellung des Leihvertrags werden die Termine mit den Leihnehmenden vereinbart. Hin- und Rücktransport wird von den Leihnehmenden organisiert und durchgeführt.

#### **4.2.4. Standortkontrollen**

Zwischen dem Hochbauamt und sämtlichen kantonalen Institutionen bestehen gleichlautende Vereinbarungen, welche die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Zusammenhang mit den Sammlungswerken in den Räumen der kantonalen Verwaltung festlegen. Die in diesen Vereinbarungen bezeichneten Kunstverantwortlichen der kantonalen Institutionen haben Einsicht in die Datensätze der von ihnen ausgeliehenen Werke und tragen Standortänderungen selbstständig und eigenverantwortlich nach. Sie bestätigen im Rahmen der von der Fachstelle durchgeführten periodischen Hauptkontrolle (alle drei Jahre) die Aktualität der im Inventar verzeichneten Informationen.

### 4.3. Restaurierung

Im Interesse der Werterhaltung der Kunstsammlung Kanton Zürich, zur Steigerung von deren Attraktivität und zur Sicherstellung des Images der mit Kunst ausgestatteten Räume und Anlagen sind die kantonseigenen Kunstwerke im Depot zu pflegen und von der Nutzerschaft in einem guten Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck legt die Fachstelle Kunstsammlung in den Leihverträgen wo nötig Pflege- und Unterhaltsanweisungen fest. Stellt die Fachstelle bei Kontrollen Mängel an Kunstwerken fest, so weist sie die Nutzerschaft auf ihre Unterhaltspflicht hin.

Für die Restaurierung von Werken der Kunstsammlung ist zur Sicherstellung einer fachgerechten Bearbeitung die Fachstelle Kunstsammlung beizuziehen. Die Fachstelle Kunstsammlung leitet die notwendigen Schritte zur Restaurierung oder Rahmung ein. Sie eruiert anhand von Offerten (Restaurator/Restauratorin mit entsprechender Spezialisierung oder Künstler/Künstlerin) den Aufwand und erteilt die notwendigen Aufträge, kontrolliert die Rechnungen und führt nötigenfalls das Inventar nach.

Sind Werke der Kunstsammlung von Baumassnahmen betroffen, so haben die Projektleitenden des Hochbauamtes die Fachstelle Kunstsammlung vorgängig zu konsultieren, um rechtzeitig geeignete Massnahmen zum Schutz oder zur weiteren Verwendung dieser Werke treffen zu können. Der Aufwand wird über den Objektkredit abgerechnet (siehe 5.14).

### 4.4. Aufbewahrung

Die nicht ausgestellten Objekte der kantonalen Sammlung werden an drei Standorten gelagert.

#### 4.4.1. Hauptdepot Waltersbachstrasse 5

Im Depot in den Gebäulichkeiten des Hochbauamtes ist das Hauptlager und die Artothek untergebracht. Hier werden die Werkdaten erfasst oder aktualisiert, sowohl bei Rücknahmen als auch bei Neuzugängen. Die Sammlungspflege beinhaltet ausserdem das fotografische Dokumentieren und Vermessen der Werke, allfällige Ausrahmungen und kleinere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten. Zudem lagern dort Werkzeug und Material für Montagen und Verpackungen. Das Hauptdepot dient als Schaulager und Präsentationsort, an dem Kunstgestaltungsvorschläge der Nutzerschaft präsentiert werden.

Da diverse Materialien im Depot gelagert werden, betragen die angestrebten Durchschnittswerte 45 – 55% relative Luftfeuchtigkeit (rF) bzw. 20°C. Innerhalb einer Woche sollte die Schwankung der relativen Luftfeuchte nicht grösser als 5% sein.

#### 4.4.2. Aussenlager Haas & Company AG

Das Aussenlager in Embrach dient der Aufbewahrung von besonders grossformatigen Objekten (besonders auch Skulpturen), Werken der Archiv- und der Historischen Sammlung und künstlerisch wertvollen, älteren Arbeiten, die allerdings nicht dem Zeitgeschmack entsprechen und somit nicht platziert werden können.

#### 4.4.3. Aussenlager Welti-Furrer Fine Art AG

Im Hochsicherheitslager von Welti-Furrer in Dielsdorf werden Werke mit hohen Versicherungswerten gelagert.



## **4.5. Vermittlung**

Das Hochbauamt Kanton Zürich legt grossen Wert auf die Vermittlung der kantonalen Sammlungswerke. Der Fachstelle Kunstsammlung stehen nachfolgende Möglichkeiten dafür zur Verfügung. Dabei werden auch vermehrt Kooperationen gesucht.

- Depotführungen intern und extern (Bsp. «Lunch-Tour»)
- Ausstellungen intern und extern mit Vernissagen und Führungen
- Publikationen (Informationsblätter, Kataloge etc.)
- Sammlung online (eMuseum)
- Mailing
- Beschriftungen mit Werkangaben und QR-Code

## **4.6. Kommunikation**

Das Team Information + Dokumentation (I+D) ist für die Fachkommunikation zuständig und verantwortet u.a. die folgenden Kommunikationskanäle: ZHweb, Publikationen, Veranstaltungen und Auftritte sowie die Social-Media-Kanäle. Die Fachstelle Kunstsammlung ist in Zusammenarbeit mit I+D der für die Themenplanung und den Content zuständig.

## **4.7. Dokumentation**

Die Fachstelle Kunstsammlung ist für die fachgerechte Dokumentation sämtlicher Werke und des Leihverkehrs der Kunstsammlung sowie deren Archivierung verantwortlich. Details werden in einem Merkblatt geregelt.

Die Fachstelle Kunstsammlung arbeitet mit einer webbasierten Datenbank.

## **5. Kunst und Bau**

### **5.1. Auftrag**

Die Fachstelle Kunstsammlung führt den Vergabeprozess der Kunst-und-Bau-Projekte. Bei Neubauvorhaben evaluiert und realisiert das Hochbauamt Kunst-und-Bau-Projekte zur künstlerischen Gestaltung von öffentlichen und halböffentlichen Räumen mit Publikums- oder Kundenverkehr. Auch bei Umbauten und Instandsetzungen werden solche Projekte durchgeführt, insbesondere wenn dabei Zonen mit Publikumsverkehr in erheblichem Masse neugestaltet werden. Für Kunst und Bau werden 0,15 bis 2,0 Prozent der Bau-summe reserviert. Als Kunst-und-Bau-Projekte werden Vorhaben bezeichnet, bei denen im Rahmen von baulichen Interventionen Werke der bildenden Kunst oder andere künstlerische Leistungen objekt- bzw. ortsbezogen konzipiert oder ausgewählt und in die Architektur integriert werden.

Das Kulturförderungsgesetz des Kantons Zürich (§ 1 Abs. 1) gibt den kulturpolitischen Auftrag zur Förderung des geistigen und kulturellen Lebens zu Stadt und Land «durch Beiträge an Institutionen, Veranstaltungen und Werke». Der Kanton Zürich verbindet seine Bauvorhaben gemäss RRB 575/2017 und 518/2022 sowie der vorliegenden Wegleitung mit Kunst-und-Bau-Projekten. Der Regierungs- und Kantonsrat fördern mit der Bewilligung des Objektkredits jeweils auch Kunst-und-Bau-Projekte.

### **5.2. Ziel**

Kunst und Bau soll einen zeitgenössischen kulturellen Beitrag leisten, von öffentlicher Bedeutung und zugänglich sein und nachhaltige Ideen mit künstlerischem Wert darstellen. Ziel ist immer ein orts- und kontextspezifisches Werk.

Kunst und Bau ist ein Statement, dass der Kanton kulturelle Werte pflegt und fördert. Kunst und Bau ist – wie Kunst im öffentlichen Raum – Ausdruck kultureller Werte einer Gesellschaft und kann in diesem Sinne auch eine identitätsstiftende oder identitätsfördernde Funktion übernehmen. Sie ist Teil der zeitgemässen Stadtentwicklung. Kunst und Bau ist öffentlich zugängliche Kunst und ist für ein Quartier sowie die Bevölkerung eine Bereicherung. Sie ermöglicht eine Sichtbarkeit, die über diejenige von Museumskunst hinausgeht. Architektur und Kunst tragen zur hohen Lebensqualität in einer Stadt bei. Mit Kunst und Bau wird ein direkter Bezug zwischen Kunst, Öffentlichkeit, Architektur, Nutzerschaft und Standort hergestellt.

Kunst und Bau kann einerseits die Funktion eines Landmarks – eines Wahrzeichens – übernehmen, aber auch in kleinerer Dimension innerhalb eines Gebäudes prägende Wirkung und Symbolkraft entfalten. Sie kann auch einen wichtigen Beitrag zur Identifikation der Nutzerschaft und der Besucherinnen und Besucher mit dem Gebäude darstellen.

### **5.3. Anwendung**

#### **5.3.1. Mietermodell**

Die in dieser Wegleitung aufgeführten Festlegungen bezüglich Kunst und Bau gelten für sämtliche Immobilien im Mietermodell gemäss dem Geltungsbereich der Immobilienverordnung.



### 5.3.2. Delegationsmodell

Die in dieser Wegleitung aufgeführten Festlegungen bezüglich Kunst und Bau gelten auch für Trägerschaften im Delegationsmodell (Universität Zürich UZH und von ihr genutzte Immobilien). Die UZH ist Bauherrin ihrer baulichen Projekte und zuständig für den Betrieb der Gebäude (s. Kapitel 5.14. Restaurierungen). Für die Projektorganisation gilt die HBA-Wegleitung «Bauprojekt-Organisation». Weichen Bestimmungen von jenen im Mietermodell ab, werden diese in dieser Wegleitung separat beschrieben.

### 5.3.3. Übrige

Die Vertretungen der Liegenschaften des Finanzvermögens, der Fonds sowie der kantonalen Gerichte sind eingeladen, diese Festlegungen zu übernehmen. Für verselbständigte kantonale Institutionen im Baurechtsmodell (USZ, PUK, KSW und IPW) gelten separate Vereinbarungen gemäss RRB Nr. 575/2017.

## 5.4. Finanzierung

Für die Festlegung der in den Kostenvoranschlag aufzunehmenden Beträge für Kunst und Bau kontaktiert die Projektleitung des Baubereichs die Fachstelle Kunstsammlung. Die unter BKP 98 im Kostenvoranschlag aufzunehmenden Beträge für Kunst und Bau werden gemäss der nachstehenden Tabelle ermittelt. Die Finanzierung von Kunst-und-Bau-Projekten erfolgt über die Bewilligung der jeweiligen Projektierungs- bzw. Objektkredite. Die gesprochene Summe ist Bau und Perimeter bezogen und wird nicht verwendet für Restaurierungen, Umplatzierung oder Abbrüche bestehender Kunst-und-Bau-Werken im Rahmen von Instandsetzungen.

<b>BKP-Position</b>	<b>Arbeitsgattung</b>	<b>Kostenvoranschlag</b>
<b>BKP 981</b>	- Unterhalt bestehende Kunst und Bau	gemäss Offerte
<b>BKP 982</b>	<b>Künstlerischer Schmuck</b> - 982.1 Kunstobjekte - 982.2 Künstlerisch gestaltete Bauteile	0,15 bis 2,0 Prozent BKP 2+4 gemäss nachfolgender Tabelle und internem Merkblatt
<b>BKP 983</b>	<b>Wettbewerbe und Verfahren</b> - inkl. Vermittlung u. Dokumentation, Spesen, Verpflegung, Reserve etc.	
<b>BKP 984</b>	<b>Honorare</b> - Architekt/Architektin - Spezialisten/Spezialistinnen - Fotografie, Dokumentation	gemäss Vertrag (ca. 10%) gemäss Vertrag (ca. 5%) 2500 Franken
<b>BKP 988</b>	<b>Transporte/Einlagerungen</b> - Bsp. Demontage/Lagerung mobile Kunst	Gemäss Offerte
<b>BKP 989</b>	<b>Übriges</b>	Gemäss Offerte

Tabelle 1 Finanzierung nach BKP

Die unter BKP 982 und BKP 983 in den Kostenvoranschlag aufzunehmenden Beträge werden aufgrund der Anlagekosten ermittelt (Bezugskosten = BKP 2+4) und auf Empfehlung der Fachstelle Kunstsammlung durch den Projektausschuss genehmigt. Der Ansatz richtet sich nach nachstehender Tabelle:

<b>Bezugskosten (in Fr.)</b>	<b>Ansatz für Neubauten in % (=Auftragswert inkl. MWSt)</b>	<b>Verfahrensart</b>
0,0 – 0,2 Mio.	nach Absprache	Freihändiges Verfahren (Direktauftrag/Ankauf)
0,2 – 1 Mio.	2,00%   mind. 10 000 Fr.	Freihändiges Verfahren (Direktauftrag/Ankauf)
1 – 5 Mio.	1,50%   mind. 20 000 Fr.	Freihändiges Verfahren (Direktauftrag/Ankauf) bis 45 000 Freihändiges Verfahren u. Konkurrenz ab 45 000 Fr.
5 – 20 Mio.	1,00%   mind. 75 000 Fr.	Freihändiges Verfahren u. Konkurrenz bis 150 000 Fr. Einladungsverfahren ab 150 000 Fr.
20 – 50 Mio.	0,75%   mind. 200 000 Fr.	Einladungsverfahren ab 150 000 Fr. Selektives Verfahren ab 250 000 Fr.
50 – 100 Mio.	0,5%   mind. 375 000 Fr.	Selektives Verfahren
100 – 200 Mio.	0,375%   mind. 500 000 Fr.	Selektives Verfahren
200 – 400 Mio.	0,25%   mind. 750 000 Fr.	Selektives Verfahren
grösser 400 Mio.	0,15%   mind. 1 000 000 Fr.	Selektives Verfahren

Tabelle 2 Finanzierung BKP 982 und BKP 983 nach Bezugskosten

Für **Umbauten und Instandsetzungen** ist die ermittelte Summe um  $\frac{1}{3}$  zu reduzieren. Je nach Intensität des Publikumsverkehrs kann das Hochbauamt die Höhe des ermittelten Betrages den projektspezifischen Gegebenheiten anpassen.

Für die Ermittlung der Kosten steht den Projektleitungen das ergänzende Merkblatt «Kostenermittlung Kunst und Bau» zur Verfügung.

## 5.5. Verfahren

Gemäss den Schwellenwerten der kantonalen Submissionsverordnung führt das Hochbauamt für die Vergabe von Kunst-und-Bau-Aufträgen nachfolgende Verfahrensarten durch. SIA 142 und SIA 143 kommen nicht zur Anwendung. Die Verfahren sind nicht anonym.

- **Selektives Verfahren** bei einem Auftragswert über Fr. 250 000
- **Einladungsverfahren** bei einem Auftragswert von Fr. 150 000 bis Fr. 250 000
- **Freihändiges Verfahren** (unter Konkurrenz) bei einem Auftragswert bis Fr. 150 000

Aufträge für Kunst unterstehen nicht dem Staatsvertragsrecht.

### 5.5.1. Übersicht Vergabeverfahren Kunst und Bau

Bezugskosten (in Fr.)	Direktauftrag	Studienauftrag	Studienauftrag mit Präqualifikation
über Fr. 250 000			Selektives Verfahren
bis Fr. 250 000		Einladungsverfahren	
bis Fr. 150 000	Freihändiges Verfahren (unter Konkurrenz)		
bis Fr. 45 000	Freihändiges Verfahren (Direktauftrag/Ankauf)		

Tabelle 3 Übersicht Vergabeverfahren

### 5.5.2. Verfahrenswahl

Für die Verfahrenswahl ist die Fachstelle Kunstsammlung zu konsultieren. Für die Durchführung einer Submission (DS) und die Vergabe gelten die entsprechenden Schwellenwerte. Der mit der Projektleitung des Baubereichs gemeinsam entwickelte Vorgehensvorschlag ist vom Vorsitz des Beurteilungsgremiums zu genehmigen.

## 5.6. Projektorganisation

Die Aufbauorganisation für Kunst-und-Bau-Projekte gliedert sich ein in die allgemeine Projektorganisation für Bauvorhaben (s. HBA-Wegleitung Bauprojekt-Organisation).

Folgende Gremien sind für den Vergabeprozess vorgesehen:

Gremium	Hauptaufgabe	Wer	Vorsitz
Projektausschuss	Genehmigung Budget und Kunst- und-Bau-Projekt	Gemäss Projektorganisation Bauprojekt	Führungsverantwortlicher HBA
Beurteilungsgremium	Ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens; Genehmigung kuratorisches Konzept und Ausschreibungsunterlagen; Künstler/innenlong- und shortlist; Eignungsprüfung; Beurteilung der Eingaben; Empfehlung von Kunstschaffenden und auszuführendes Kunst-und-Bau-Projekt z.Hd. Projektausschuss; Genehmigung Jurybericht	Stimmberechtigt: - Abteilungs- od. Teamleitung - Nutzervertretung - Besteller/Bestellerin - Vertretung Fachstelle Kunstsammlung <sup>1</sup> - externe Fachexpert/in <sup>2</sup> - Mitglied Fachgruppe Bildende Kunst - Architekt/Architektin Beratend: - externe/r Kurator/Kuratorin <sup>3</sup> - Planer/Planerin - Projektleitungen Baubereich HBA u. Fachstelle Kunstsammlung - Experten/Expertinnen nach Bedarf	Beurteilungsgremium
Arbeitsgruppe	Organisation des Vergabeprozesses und Bereitstellung der Dokumente	Projektleitungen Baubereich HBA u. Fachstelle Kunstsammlung; weitere nach Bedarf	Projektleitung Fachstelle Kunstsammlung

Tabelle 4 Gremien im Kunst-und-Bau-Verfahren

<sup>1</sup> Stimmberechtigt ist jene Person, welche nicht die Projektleitung innehat.

<sup>2</sup> Zwingend ab offenem/selektiven Verfahren

<sup>3</sup> Die Fachstelle Kunstsammlung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben eine externe Fachperson beiziehen. Sie berät die Fachstelle Kunstsammlung während des ganzen Verfahrens und nimmt als beratendes Mitglied in der Jury Einsitz. Die Leistungen werden vertraglich geregelt.

## 5.7. Interne Zuständigkeiten

Die Projektleitung der Fachstelle Kunstsammlung und des entsprechenden Baubereichs arbeiten in der Durchführung der Kunst-und-Bau-Verfahren eng zusammen. Umso wichtiger ist die Beschreibung der Aufgabenbereiche:

### 5.7.1. Fachstelle Kunstsammlung

Die Fachstelle Kunstsammlung organisiert und führt die Durchführung von Kunst-und-Bau Verfahren. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellt detailliertes Budget gemäss Merkblatt «Kostenschätzung Kunst und Bau»
- Schlägt geeignetes Verfahren, Vorgehensweise und Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums zuhanden des Projektausschusses vor
- Entscheidet über den Beizug einer externen Fachperson und bereitet den Vertrag vor.
- Verantwortet die Organisation der Sitzungen des Beurteilungsgremiums samt Einladung, Traktanden, Protokoll und Bericht des Beurteilungsgremiums
- Verantwortet kuratorisches Konzept, Ausschreibungsunterlagen samt Künstler/innenlonglist
- Verantwortet die Vorprüfung der eingegangenen Projekte
- Korrespondiert mit Kunstschaffenden
- Organisiert eine Ausstellung der eingegangenen Projekte sowie eine Vernissage
- Erstellt nach der Genehmigung des ausführungsfähigen Projektes Gesamtleister- und Honorarverträge in Zusammenarbeit mit der Projektleitung des Baubereichs
- Materielle und rechnerische Prüfung der Rechnungen der Kunstschaffenden und externen Fachpersonen
- Abnahme des Kunst-und-Bau-Werkes zusammen mit Projektleitung und Übergabe an die Nutzerschaft mit Unterhalts- und Pflegehinweise
- Veranlasst die Dokumentation des Kunst-und-Bau-Werkes
- Vermittelt das Kunst-und-Bau-Werk an die Nutzerschaft und Bevölkerung.

### 5.7.2. Projektleitung Baubereich

Die Projektleitung des Baubereichs ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Informiert die Fachstelle Kunstsammlung frühzeitig im Vorprojekt über das Bauprojekt
- Meldet Instandsetzungen, Umnutzungen oder Abbrüche von betroffenen Gebäuden frühzeitig der Fachstelle Kunstsammlung, damit rechtzeitig geeignete Massnahmen zum Erhalt, zur Umplatzierung oder zur Rückführung der Kunstwerke eingeleitet und die dadurch entstehenden Aufwendungen in die Kostenvoranschläge der Bauvorhaben aufgenommen werden können
- Nimmt Kunst und Bau inkl. der Honorare für Architekt/Architektin und Spezialist/Spezialistin in der Kostenschätzung und im Kostenvoranschlag auf (BKP 98)
- Verantwortet die korrekte Eingabe des Kostenvoranschlags im Rahmen der Objektkreditgenehmigung
- Stellt die erforderlichen Grundlagen für die Durchführung des Kunst-und-Bau-Verfahrens bereit.
- Erstellt die Durchführung der Submission und die Vergabeverfügung in PROVIS und führt das Rechnungswesen in PROVIS
- Nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beurteilungsgremiums teil
- Koordiniert die Bauarbeiten mit der Kunstintervention (in Absprache mit den Kunstschaffenden)
- Erstellt Werkverträge mit Drittunternehmen und prüft deren Rechnungen
- Verantwortet die Realisierungsarbeiten zusammen mit der Gesamtleitung
- Kontaktiert die Fachstelle Kunstsammlung für Werkabnahme, stellt das Prüfprotokoll aus und nimmt daran teil.

## **5.8. Ablauf Freihändiges Verfahren (unter Konkurrenz)**

### **5.8.1. Vorbereitung**

Die Fachstelle Kunstsammlung erarbeitet unter Mitwirkung der Projektleitung des Baubereichs und der Team- oder Abteilungsleitung einen Vorgehensvorschlag mit Angaben zur Verfahrensart, zum Einsatz der Mittel und zur Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums. Im Rahmen einer ersten Sitzung («Startsitzung») mit dem Beurteilungsgremium bzw. mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Architekt/Architektin und Nutzerschaft diskutiert die Fachstelle Kunstsammlung die Bedürfnisse und Erwartungen an das Kunst-und-Bau-Projekt. Anschliessend erarbeitet sie ein kuratorisches Konzept sowie – bei einem freihändigen Verfahren unter Konkurrenz - Vorschläge für die Auswahl der zum Verfahren einzuladenden Künstlerinnen und Künstler («Longlist»). Berücksichtigt werden lokale, nationale, teilweise aber auch internationale Kunstschaaffende.

An der 2. Sitzung des Beurteilungsgremiums wird das kuratorische Konzept samt Longlist genehmigt und 2 – 4 Kunstschaaffende für die Präsentation einer Projektidee ausgewählt («Shortlist»).

### **5.8.2. Ausschreibung**

Mit Abgabe der Ausschreibungsunterlagen findet eine Begehung vor Ort mit den ausgewählten Kunstschaaffenden statt. Dabei werden das Bauprojekt sowie die Ausschreibungsunterlagen erläutert und die Nutzerschaft vorgestellt. Die Kunstschaaffenden erhalten mindestens einen Monat Zeit, eine Projektidee auszuarbeiten.

An der 3. Sitzung des Beurteilungsgremiums werden die Ideen durch die Kunstschaaffenden präsentiert und eine Künstlerin/ein Künstler oder ein Team zur Ausarbeitung eines Projektes ausgewählt und zuhanden des Projektausschusses empfohlen. Die Projektleitung der Fachstelle Kunstsammlung erstellt eine Verfügung, welche das Resultat des Verfahrens als rechtskräftiges Submissionsergebnis festhält. Nach der Ausarbeitung der Projektidee wird das realisierungsreife Projekt in d. R. auf Antrag des Beurteilungsgremiums durch den Projektausschuss abschliessend genehmigt.

### **5.8.3. Realisierung**

In Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Kunstsammlung, der Projektleitung des Baubereichs und der Gesamtleitung werden die detaillierten Ausführungspräzisierungen, Termine etc. mit dem Künstler/der Künstlerin oder Team festgelegt und in einem Vertrag festgehalten. Die Leitung der anschliessenden Realisierungsarbeiten obliegt grundsätzlich der Gesamtleitung. Die Projektleitung des Baubereichs stellt die Informationen zur Fachstelle Kunstsammlung sicher und zieht diese bei Fachfragen bzw. Problemen bei.

### **5.8.4. Abschluss**

Nach der Fertigstellung wird das Kunst-und-Bau-Projekt durch die Fachstelle Kunstsammlung mit einer formellen Abnahme, der Aufnahme im Inventar der Kunstsammlung, der Erstellung von Leihverträgen mit Unterhaltsanweisungen für die Nutzerschaft sowie einer Vernissage abgeschlossen. Anschliessend kann die Schlussabrechnung durch die Projektleitung über den Objektkredit erfolgen.

### **5.8.5. Zeitbedarf**

Für die Durchführung eines freihändigen Verfahrens (unter Konkurrenz) ist mit folgendem Zeitbedarf zu rechnen:

- Vorbereitung Verfahren: ca. sechs Wochen  
(Festlegung von Vorgehen, Verfahrensart, Budget, Beurteilungsgremium, Rahmenbedingungen, Termine; Durchführung Startsitzung)
- Vorbereitung Ausschreibung: ca. zehn Wochen  
(Kuratorisches Konzept, Künstler/innenlonglist, 1. Sitzung Beurteilungsgremium, Begehung, Planunterlagen)
- Ausschreibung: ca. sechs Wochen (ab Publikation Ausschreibungsunterlagen)
- Abschluss: acht Wochen  
(Präsentation und Auswahl Projektidee, Projektausarbeitung, Vertrag)

## **5.9. Ablauf Einladungsverfahren**

### **5.9.1. Vorbereitung**

Die Fachstelle Kunstsammlung erarbeitet unter Mitwirkung der Projektleitung des Baubereichs und der Team- oder Abteilungsleitung einen Vorgehensvorschlag mit Angaben zur Verfahrensart, zum Einsatz der Mittel, zur Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums und zum Beizug von externen Fachpersonen. Im Rahmen einer ersten Sitzung («Startsitzung») mit dem Beurteilungsgremium bzw. mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Architekt/Architektin und Nutzerschaft diskutiert die Fachstelle Kunstsammlung die Bedürfnisse und Erwartungen an das Kunst-und-Bau-Projekt. Anschliessend erarbeitet sie unter Beizug einer externen Fachperson ein kuratorisches Konzept und die Ausschreibungsunterlagen sowie Vorschläge für die Auswahl der zum Verfahren einzuladenden Künstlerinnen und Künstler («Longlist»). Berücksichtigt werden lokale, nationale, teilweise aber auch internationale Kunstschaffende.

An der 2. Sitzung des Beurteilungsgremiums werden das kuratorische Konzept und die Ausschreibung samt Longlist genehmigt und 3 – 5 Kunstschaffende für die Ausarbeitung und Präsentation eines Projektes ausgewählt («Shortlist»).

### **5.9.2. Ausschreibung**

Mit Abgabe der Ausschreibungsunterlagen findet eine Begehung vor Ort mit den ausgewählten Kunstschaffenden statt. Dabei werden das Bauprojekt sowie die Ausschreibungsunterlagen erläutert und die Nutzerschaft vorgestellt. Die Kunstschaffenden erhalten mindestens drei Monat Zeit, ein Projekt auszuarbeiten.

Unter Leitung der Fachstelle Kunstsammlung werden gemeinsam mit der Projektleitung des Baubereichs und der externen Fachperson die eingereichten Projekte vorgeprüft und allenfalls Rückfragen an die Kunstschaffenden gestellt.

### **5.9.3. Beurteilung**

An der 3. Sitzung des Beurteilungsgremiums werden die Projekte durch die Kunstschaffenden präsentiert und eine Künstlerin/ein Künstler oder ein Team für die Realisierung eines Projektes ausgewählt und zuhanden des Projektausschusses empfohlen. Da es sich um einen Studienauftrag handelt, werden die Zuschlagskriterien nicht gewichtet. Die Teilnehmenden geben für ihr Projekt ein detailliertes Budget unter Einhaltung des vorgegebenen Kostendachs ab. Das Beurteilungsgremium empfiehlt ein Projekt auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Die Fachstelle Kunstsammlung fasst einen Bericht des Beurteilungsgremiums. Auf der Grundlage dieses Berichts erstellt die Projektleitung der Fachstelle Kunstsammlung eine Verfügung, welche das Resultat des Verfahrens als rechtskräftiges Submissionsergebnis festhält.

#### **5.9.4. Realisierung**

In Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Kunstsammlung, der Projektleitung des Baubereichs und der Gesamtleitung werden die detaillierten Ausführungspräzisierungen, Termine etc. mit dem Künstler/der Künstlerin oder Team festgelegt und in einem Vertrag festgehalten. Die Leitung der anschliessenden Realisierungsarbeiten obliegt grundsätzlich der Gesamtleitung. Die Projektleitung des Baubereichs stellt die Informationen zur Fachstelle Kunstsammlung sicher und zieht diese bei Fachfragen bzw. Problemen bei.

#### **5.9.5. Abschluss**

Nach der Fertigstellung wird das Kunst-und-Bau-Projekt durch die Fachstelle Kunstsammlung mit einer formellen Abnahme, der Aufnahme im Inventar der Kunstsammlung, der Erstellung von Leihverträgen mit Unterhaltsanweisungen für die Nutzerschaft sowie einer Vernissage abgeschlossen. Anschliessend kann die Schlussabrechnung durch die Projektleitung über den Objektkredit erfolgen

#### **5.9.6. Zeitbedarf**

Für die Durchführung eines Einladungsverfahrens ist mit folgendem Zeitbedarf zu rechnen:

- Vorbereitung Verfahren: ca. sechs Wochen  
(Festlegung von Vorgehen, Verfahrensart, Budget, Beurteilungsgremium, externe Fachexpert/in, Rahmenbedingungen, Termine; Durchführung Startsitzung)
- Vorbereitung Ausschreibung: ca. zwölf Wochen  
(Kuratorisches Konzept, Künstler/innenlonglist, 1. Sitzung Beurteilungsgremium, Programm Studienauftrag, Begehung, Planunterlagen)
- Ausschreibung: ca. zwölf Wochen (ab Publikation Ausschreibungsunterlagen)
- Abschluss: acht Wochen  
(Präsentation und Auswahl Projekt, Bericht Beurteilungsgremium, Vertrag)

### **5.10. Ablauf Selektives Verfahren**

#### **5.10.1. Vorbereitung**

Die Fachstelle Kunstsammlung erarbeitet unter Mitwirkung der Projektleitung des Baubereichs und der Team- oder Abteilungsleitung einen Vorgehensvorschlag mit Angaben zur Verfahrensart, zum Einsatz der Mittel, zur Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums und zum Beizug von externen Fachpersonen. Im Rahmen einer ersten Sitzung («Startsit-zung») mit dem Beurteilungsgremium bzw. mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Architekt/Architektin und Nutzerschaft diskutiert die Fachstelle Kunstsammlung die Bedürfnisse und Erwartungen an das Kunst-und-Bau-Projekt. Anschliessend erarbeitet sie unter Beizug einer externen Fachperson ein kuratorisches Konzept und die Ausschreibungsunterlagen, welche vom Beurteilungsgremium abschliessend genehmigt werden.

#### **5.10.2. Ausschreibung**

Der Studienauftrag wird auf simap, im Kunstbulletin und über die Kanäle der Fachstelle Kunstsammlung (Mailing, Instagram) mindestens 25 Tage offen ausgeschrieben.

#### **5.10.3. Präqualifikation**

An der 2. Sitzung des Beurteilungsgremiums werden gemäss Eignungskriterien 4 – 6 Kunstschaffende für die Ausarbeitung und Präsentation eines Projektes ausgewählt.

Anschliessend findet eine Begehung vor Ort mit den ausgewählten Kunstschaffenden statt. Dabei werden das Bauprojekt sowie die Ausschreibungsunterlagen erläutert und die Nutzerschaft vorgestellt. Die Kunstschaffenden erhalten mindestens drei Monate Zeit, ein Projekt auszuarbeiten.

Unter Leitung der Fachstelle Kunstsammlung werden gemeinsam mit der Projektleitung des Baubereichs und der externen Fachperson die eingereichten Projekte vorgeprüft und allenfalls Rückfragen an die Kunstschaffenden gestellt.

#### **5.10.4. Beurteilung**

An der 3. Sitzung des Beurteilungsgremiums werden die Projekte durch die Kunstschaffenden präsentiert und eine Künstlerin/ein Künstler oder ein Team für die Realisierung eines Projektes ausgewählt und zuhanden des Projektausschusses empfohlen. Da es sich um einen Studienauftrag handelt, werden die Zuschlagskriterien nicht gewichtet. Die Teilnehmenden geben für ihr Projekt ein detailliertes Budget unter Einhaltung des vorgegebenen Kostendachs ab. Das Beurteilungsgremium empfiehlt ein Projekt auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Die Fachstelle Kunstsammlung verfasst einen Bericht. Auf der Grundlage dieses Berichts erstellt die Projektleitung der Fachstelle Kunstsammlung eine Verfügung, welche das Resultat des Verfahrens als rechtskräftiges Submissionsergebnis festhält.

#### **5.10.5. Realisierung**

In Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Kunstsammlung, der Projektleitung des Baubereichs und der Gesamtleitung werden die detaillierten Ausführungspräzisierungen, Termine etc. mit dem Künstler/der Künstlerin festgelegt und in einem Vertrag festgehalten. Die Leitung der anschliessenden Realisierungsarbeiten obliegt grundsätzlich der Gesamtleitung. Die Projektleitung des Baubereichs stellt die Informationen zur Fachstelle Kunstsammlung sicher und zieht diese bei Fachfragen bzw. Problemen bei.

#### **5.10.6. Abschluss**

Nach der Fertigstellung wird das Kunst-und-Bau-Projekt durch die Fachstelle Kunstsammlung mit einer formellen Abnahme, der Aufnahme im Inventar der Kunstsammlung, der Erstellung von Leihverträgen mit Unterhaltsanweisungen für die Nutzerschaft sowie einer Vernissage abgeschlossen. Anschliessend kann die Schlussabrechnung durch die Projektleitung über den Objektkredit erfolgen.

#### **5.10.7. Zeitbedarf**

Für die Durchführung eines selektiven Verfahrens ist mit folgendem Zeitbedarf zu rechnen:

- Vorbereitung Verfahren: ca. sechs Wochen  
(Festlegung von Vorgehen, Verfahrensart, Budget, Beurteilungsgremium, externe Fachexpert/in, Rahmenbedingungen, Termine; Durchführung Startsitzen)
- Vorbereitung Ausschreibung: ca. zwölf Wochen  
(Kuratorisches Konzept, 1. Sitzung Beurteilungsgremium, Programm Studienauftrag, Zusammenstellung Ausschreibungsunterlagen, Kommunikation (Inserat, Webseite))
- Ausschreibung: ca. vier Wochen (ab Publikation simap)
- Vorprüfung und Präqualifikation: ca. fünf Wochen (Vorprüfung, Auswahl, Begehung)
- Projektausarbeitung: ca. zwölf Wochen
- Abschluss: acht Wochen  
(Präsentation und Auswahl Projekt, Bericht Beurteilungsgremium, Vertrag)



## 5.11. Vermittlung

Das Hochbauamt des Kantons Zürich legt grossen Wert auf die Vermittlung der realisierten Kunst-und-Bau-Werke. Der Fachstelle Kunstsammlung stehen folgende Mittel dafür zur Verfügung. Dabei werden auch vermehrt Kooperationen gesucht.

- Einträge auf artist.net und im GIS
- Ausstellungen der Projekteingaben
- Vernissagen
- Führungen und (individuelle) Spaziergänge
- Filmische Dokumentation
- Publikationen (Jurybericht etc.)
- Informationsblätter und Broschüren für Nutzerschaft
- Webseite und Sammlung online (eMuseum)
- Mailing
- Social Media (Instagram)
- Beschriftungen mit Werkangaben und QR-Code

## 5.12. Kommunikation

Das Team Information + Dokumentation (I+D) ist für die Fachkommunikation zuständig und verantwortet u.a. die folgenden Kommunikationskanäle: ZHweb, Publikationen, Veranstaltungen und Auftritte sowie die Social-Media-Kanäle. Die Fachstelle Kunstsammlung ist in Zusammenarbeit mit I+D der für die Themenplanung und den Content zuständig.

## 5.13. Dokumentation

Die Fachstelle Kunstsammlung ist für die fachgerechte Dokumentation (inkl. Bildmaterial) der Kunst-und-Bau-Verfahren sowie deren Archivierung verantwortlich. Details werden in einem Merkblatt geregelt. Die Fachstelle Kunstsammlung arbeitet mit einer webbasierten Datenbank.

## 5.14. Restaurierung

Im Interesse der Werterhaltung der Kunstsammlung Kanton Zürich, zur Steigerung deren Attraktivität und zur Sicherstellung des Images der Kunst-und-Bau-Werke im öffentlichen Raum ist eine nachhaltige Pflege der Kunstwerke notwendig. Massnahmen dazu sind eine aktive Unterhaltsplanung sowie eine Bedarfsklärung im Rahmen von Bauvorhaben. Die Verantwortung für Erhalt und Pflege für Kunst-und-Bau-Werke liegt beim Immobilienamt (IMA). Die fachliche Betreuung der Kunst-und-Bau-Objekte erfolgt durch die Fachstelle Kunstsammlung.

### **5.14.1. Unterhaltsplanung gemäss RRB Nr. 575/2017**

#### **a. Mietermodell**

Die Fachstelle Kunstsammlung ist verantwortlich für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsplanung und meldet den jährlichen sowie den langfristigen Finanzierungsbedarf dem Immobilienamt (IMA). Das IMA ist verantwortlich für die Budgetierung der notwendigen Mittel für die Instandhaltung und die Instandsetzung.

In der Unterhaltsplanung werden die Kunstwerke in Zustandskategorien mit Rating A-D in der Datenbank erfasst. Werke mit Rating A werden prioritär behandelt. Nach einer Begehung mit dem Restaurator/der Restauratorin und/oder der Künstlerin/dem Künstler wird eine Offerte eingeholt und mit Auftragserteilung die Ausführungstermine festgelegt. Eine Abnahme erfolgt im Rahmen einer Begehung und nach Erhalt des Restaurierungsberichtes. Die Rechnung wird durch die Fachstelle Kunstsammlung materiell geprüft und über das IMA verbucht.

Ein regelmässiger Wartungs- und Pflegebedarf wird mit einem Wartungsvertrag und/oder Kontrollrhythmus sichergestellt.

#### **b. Delegationsmodell**

Im Delegationsmodell (Universität Zürich) ist die entsprechende Trägerschaft verantwortlich für die Budgetierung der notwendigen Mittel für die Instandhaltung und die Instandsetzung. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungsplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kunstsammlung.

### **5.14.2. Restaurierungen im Rahmen von Bauvorhaben**

Der Restaurierung eines Werkes gehen eine Überprüfung und der Entscheid voraus, ob das Werk erhalten, Teil erhalten, umplatziert oder abgebrochen wird. Dafür werden gemäss Urheberrecht die Kunstschaftenden, Urheberinnen und Urheber oder Erbinnen und Erben miteinbezogen. Nach einer Begehung mit dem Restaurator/der Restauratorin und/oder dem Künstler/der Künstlerin wird eine Offerte eingeholt und nach Rücksprache mit der Projektleitung des Baubereiches mit Auftragserteilung die Ausführungstermine festgelegt. Eine Abnahme erfolgt im Rahmen einer Begehung und nach Erhalt des Restaurierungsberichtes. Die Rechnung wird über den Objektkredit des Bauvorhabens verbucht.

Ein regelmässiger Wartungs- und Pflegebedarf wird mit einem Wartungsvertrag und/oder Kontrollrhythmus sichergestellt, der über den Unterhalt des IMA verbucht wird.

## **5.15. Deakzession**

Der Kanton Zürich übernimmt mit seinen Bauwerken eine baukulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion. Kunst und Bau hat im Kanton Zürich eine lange Tradition und ist ein integraler Bestandteil der verschiedenen Bauaufgaben des Hochbauamtes Kanton Zürich. Die entstandenen Kunstwerke können einen wesentlichen Beitrag zur Identität eines Ortes beitragen. Ihre Position im öffentlichen Raum ermöglicht eine Wirkung, die weit über diejenige von Werken in Museen oder Galerien hinausgeht. Unter dem Begriff «Kunst und Bau» werden in erster Linie Werke der bildenden Kunst zusammengefasst, die für einen bestimmten Ort konzipiert sind, sowie Werke, die in die Bauanlage integriert sind. Aber auch bewegliche Werke der bildenden Kunst, die für die Platzierung in einem Neubau ausgewählt wurden, können unter dem Begriff «Kunst und Bau» fallen.

Grundsätzlich handelt die Fachstelle Kunstsammlung des Hochbauamtes, gestützt auf das Urheberrechtsgesetz und den ethischen Richtlinien für Museen von ICOM, Internationaler



Museumsrat, bezüglich der von ihr betreuten Kunst-und-Bau-Werken gemäss RRB Nr. 575/2017:

- Ohne zwingenden baulichen Grund sind Kunst-und-Bau-Werke zu erhalten.
- Kunst-und-Bau-Werke, die mit dem Gebäude verbunden sind oder explizit für das Gebäude konzipiert wurden, sollen an diesem Ort verbleiben, für den sie geschaffen wurden.
- Sollten aus zwingenden baulichen Gründen Änderungen oder Umplatzierungen notwendig sein, so ist aus urheberrechtlichen Gründen der Künstler oder die Künstlerin oder deren Erben beizuziehen.
- Ist ein Abbruch eines Kunst-und-Bau-Werkes unvermeidlich, so sind die Kunstschaaffenden oder deren Erben im Voraus zu kontaktieren. Sie erhalten die Möglichkeit, das Kunst-und-Bau-Werk zum Materialpreis zurückzukaufen. Die Werke werden fachgerecht dokumentiert. Wenn möglich sind Belegstücke des Werkes zu erhalten.
- Inventarentlassungen werden von der Baudirektion auf der Grundlage eines professionellen Gutachtens auf Antrag der Fachstelle Kunstsammlung verfügt. Im Falle des Wechsels der Eigentümerschaft des Grundstücks wird auf die Erstellung eines professionellen Gutachtens verzichtet. Der urheberrechtliche Schutz bleibt jedoch auch im Falle einer Inventarentlassung bestehen.